

Tilly um eine genügende Anzahl bayerischer Soldaten ersucht werden, bis man nichts mehr zu besorgen habe. Schreiben des Kaisers vom 2. Juni 1621 ¹⁾).

Am 12. Juni kann der Fürst darauf antworten, daß alles zur Execution vorbereitet und angeordnet, und daß dafür der 21. Juni festgesetzt sei. Bis dahin konnte noch eine Rückäußerung des Kaisers stattfinden, die auch eintraf. Die Anwesenheit der bayerischen Soldaten erklärt der Fürst nicht für nothwendig, da des Obersten von Wallenstein Regiment, das gute Zucht und Ordnung halte, zugegen sei und auch 700 sächsische Reiter herangezogen werden könnten. Auch in Bezug auf eine andere Entscheidung des Kaisers ersucht er um Abänderung, diejenige nämlich, wonach die akatholischen Verurtheilten den Trost eines Seelsorgers Augsburgischer Confession nur im Gefängniß haben sollen, nicht aber auf dem letzten Wege. Im Einverständniß mit den übrigen Commissarien des Gerichtes bittet er, auch diese Begleitung zuzugestehen, was denn auch in der Antwort des Kaisers vom 16. Juni geschah ²⁾). Der Kaiser bewilligt ebenfalls die Umwandlung der Todesstrafe bei zwei anderen Verurtheilten in Gefängniß, um welche der Fürst ersucht hatte, „weil dieselben mit ziemlich hohem Alter beladen, theils die multitudo delinquentium, vermög der Rechte, die poenam billig mitigiren solle, damit nicht so viel Blut vergossen werde“.

In der erwähnten Antwort des Kaisers vom 16. Juni giebt derselbe seine Zustimmung zur Execution. „Aus Dr. v. Schreiben haben wir weiter vernommen, was vor ein Tag zur Execution angefetzt, auch sonsten der Affecuration halber vor Vernehmung beschehen solle. Mit welchem einem und dem andern wir dann gnädigst zufrieden sein, nur allein, daß ja alles mit guter Richtigkeit und Ordnung fürgenommen, auch ruhiglich vollzogen werde“. Der Fürst habe dann, schließt der Kaiser,

¹⁾ d'Elvert, 72.

²⁾ Ebendort, 74. 88.